

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1911

9 (8.3.1911) Amtliches Verkündungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim

Erscheint jeweils Mittwochs. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich Mk. — 98. —
Telephon Nr. 11.



Anzeigenpreis: Die Garmondzeile D Pf. Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. S.

Nr. 9

Mittwoch, den 8. März 1911.

4. Jahrgang

Nr. 518. Das Ersatzgeschäft für das Jahr 1911 betr. Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Sinsheim findet am

Montag, den 20. März 1911
Dienstag, den 21. März 1911
Mittwoch, den 22. März 1911
Donnerstag, den 23. März 1911

im Saale zur „Reichstrone“ dahier statt. Alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Sinsheim, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben und von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, müssen sich zur Musterung stellen und zwar

1. am Montag, den 20. März, vormittags 9 Uhr die Militärpflichtigen älterer Jahrgänge, sowie der Jahrgänge 1889, 1890 und 1891 aus den Gemeinden Aderstach, Babst, Barmen, Bockschaff, Daisbach, Dühren, Ehrhardt, Eichtersheim, Epsenbach, Eichelbach, Eichelbronn, Hilsbach, Grombach, Haffelbach und Helmstadt;
2. am Dienstag, den 21. März, vormittags 9 Uhr aus den Gemeinden Hilsbach, Hoffenheim, Kirchardt, Michelsfeld, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Obergimpren und Rappenaub;
3. am Mittwoch, den 22. März, vormittags 9 Uhr aus den Gemeinden Reichartsheim, Reichen, Rohrbach, Siegelbach, Sinsheim, Steinsfurt, Treischlingen und Untergimpren;
4. am Donnerstag, den 23. März, vormittags 9 Uhr aus den Gemeinden Waibstadt, Waldangeloch, Weiler, Wollenberg und Zugenhausen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen; dasselbe ist durch das Bürgermeisterramt zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Gemütskrante, Blödsinnige, Krüppel u. können auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Bestellung befreit werden. Militärpflichtige, welche in den obgenannten Terminen vor der Ersatzbehörde nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem können ihnen von der Ersatzbehörde die Vorteile der Lösung entzogen werden. Wer sich der Bestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt; er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestell werden.

Am Donnerstag, den 23. März, vormittags 9 Uhr findet im Musterungstokal die Lösung der Militärpflichtigen statt. An derselben nehmen die Militärpflichtigen der laufenden Jahrgänge, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, und ältere Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben teil.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen dabei überlassen; für die nicht erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst.

Nach Beendigung der Lösung wird über die Reklamationen (§ 32 und 33 B.-O.) und Gesuche um Zurückstellung für einen etwaigen Einberufungsfall oder für notwendige Verstärkungen oder Mibilmachungen u. (§§ 127 und 128 B.-O.) entschieden.

Die Bürgermeisterrämter haben Vorstehendes in ihren Gemeinden in ortstüblicher Weise bekannt machen zu lassen und Bescheinigung hierüber alsbald hierher vorzulegen.

Ferner sind die Militärpflichtigen, über welche den Bürgermeisterrämtern Bescheinigungen zugehen, noch besonders mit dem Anfügen vorzuladen, daß sie ihre Lösungsscheine mitzubringen haben.

Die Vorladung ist den Pflichtigen, soweit tunlichst, in Person zu eröffnen, andernfalls ihren Verwandten, Dienst- oder Fabrikherren ufm. Die Herren Bürgermeister haben an dem Tag, an welchem die Pflichtigen ihrer Gemeinden gemustert werden, zu dem Musterungsgeschäft zu erscheinen.

Sinsheim, den 3. März 1911.
Der Zivilvorstand der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Sinsheim: Maier.

Nr. 2509. Den Vollzug des Weingesezes betr. Nach den gemachten Wahrnehmungen läßt die im Wein-

gesetz vorgeschriebene Buchführung noch viel zu wünschen übrig. Ferner unterlassen vielfach Weinändler und Wirte die vorgeschriebene Anzeige von einer beabsichtigten Zuckering von Wein unter Angabe der Menge des zu zuckenden Weines nach § 3 Abs. 4 des Weingesezes und die Buchführung über die Verwendung von Zucker nach § 19 Abs. 1 Ziffer 2 des Weingesezes und nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu vom 9. Juli 1909 (R.G.B. S. 549).

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die in Betracht kommenden Vorschriften des Weingesezes unten zu Veröffentlichung zu bringen.

Die Bürgermeisterrämter wollen in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Vorschriften in den Kreisen der Beteiligten zur Kenntnis und Beachtung gelangen.

Sinsheim, den 17. Februar 1911.

Großb. Bezirksamt: J. B. Lehmann.

§ 3.

Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker beziehungsweise Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insofern abzuwehren, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckering darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken findet die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9.

Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10.

Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtsäften, Pflanzensäften oder Malzsaugzügen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 11.

Auf die Herstellung von Hausstrunk aus Traubenmaische, Traubenmost, Rückständen der Weinbereitung oder aus getrockneten Weinbeeren finden die Vorschriften des § 3 keine Anwendung.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde bei Herstellung von Hausstrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung

e

Anzeigen: Die einpaltige Garmondzeile oder deren Raum 15 Pf. Reklamen 40 Pf. (Petitzelle)

Schluß d. Anzeigenannahme für größere Anzeigen Tagß zuvor 4 Uhr nachm.

Bei schriftlichen Anfragen ist Freimarke für Antwort beizufügen.

Redaktionschluss 8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

htal

72. Jahrgang.

weis ergibt folgendes: Stand am 1. 276 81 Mk., Zinsen vom 1. Januar 910 5 889.25 Mk., Gewinn an aus-; Mk., im ganzen 189 202.06 Mk. erstigungen 31 730 Mk., Verwaltungs-, Kursverlust, Stempel, Spesen etc. ganzen 34 175.16 Mk. Somit ergibt ar 1911 ein Vermögensstand von

8. März. In einer an die Stiftungs-steuer erhebenden Kirchengemeinden che Oberstiftungsrat darauf auf- Einzug der örtlichen und allgemeinen s Jahr 1911 in den Ortstirchensteuer meinden gemeinsam zu geschehen hat; der örtlichen Kirchensteuer ist deshalb, bis die Kirchensteuererheber die die allgemeine Kirchensteuer erhalten einer Kirchengemeinde aus besonderen ist baldige Flüssigmachung der Mittel kirchensteuer zu bestreitenden kirchlichen so hat der zuständige Stiftungsrat Oberstiftungsrat anzuzeigen, damit dieser en Maßnahmen treffen kann.

urtstag des bayerischen rinzregenten.

März. Die offizielle Feier des es Prinzregenten wurde gestern abend tellung eröffnet, wozu sich eine nmlung eingefunden hatte. Als der Prinzessin Ludwig die große Hofloge n begeisterte Hochrufe der Gäste. Es der „Meisterfinger“ und nach einer heheimnis“ zur Aufführung. ng des bayerischen Prinz regenten.

März. Bei der großen Feier der ng im Thronsaal der Residenz aus urstages des Prinzregenten war heute jern vertreten. Aus allen Berufs- die leitenden Vertreter um den Prinz- den Saal betrat, begrüßten ihn Fan- Schrittes schritt er die Stufen zum oor dem er während der ganzen Feier er Frische stand. Der erste Präsident eichsäure, Fürst v. Löwenstein, richtete ie Ansprache, die mit einem Hoch auf das lebhaft aufgenommen durch den uf verlas der Prinzregent, von ung ergriffen, eine Ansprache, in der n das Volk und die Vertreter des Gottes reichen Segen auf das bayerische jte. Er schloß mit den Worten:

ig nach allen Gegenden des In- und

Humoristischer Roman von Dora Dunder.

(Nachdruck verboten.)

„Ja, richtig — ja.“
„Ich fuhr also zu Fräulein Hill heraus, schrecklich weit, sie wohnte da ganz draußen, in Pantow, glaube ich —“
„In Charlottenburg, wenn Du nichts dagegen hast.“
„Ganz richtig, das meinte ich auch. Eine Straße mit einem komischen Namen — es war ein feines Geflügel —“
„Fasanenstrasse.“

Der Doktor trommelte so heftig, daß die leeren Einmachgläser aneinander klirrten.

„Also bitte, nimm Deine Gedanken ein bißchen zusammen, Amalie. Bald darauf scheint mir, starb der Vater — ist Fräulein Hill mit dem Jungen in dem Haus geblieben, oder nicht?“

Amalchen war unter den fordernden Blicken ihres Bruders sehr kleinlaut geworden. Wirklich ein Pech, ein so schlechtes Gedächtnis zu haben! Raslos fuhr sie mit dem Zeigefinger über die Stirn. Endlich entschloß sie sich zu dem Geständnis, daß ihr von dem schönen Fräulein außer dem Besuch mit den Blumen und der Nachricht, die sie von dem Tode des Herrn Hill empfangen hatte, nichts in der Erinnerung geblieben sei.

Stilfried hatte seine düsterste Miene aufgesetzt.

„Du mußt schon entschuldigen, Frischchen, aber wirklich, wir hatten den Kopf so voll mit der Sorge um Dich, der Richard und ich, und Du weißt doch, mit Richard war es damals auch schon bergab gegangen. Wir hatten so alle Hoffnungen und alle Freude auf Dich gesetzt, daß Du Dich gleich nach dem Examen in Berlin etablieren würdest und dann alle Not ein Ende haben würde, und statt dessen warst Du plötzlich verschwunden.“

Stilfried antwortete nicht und Malchen hatte nicht den Mut zu ihm aufzusehen.

lang mit den schweren Examen geplagt hat, sich erst mal ein bißchen in der Welt umsehen will, noch dazu eine Künstler-natur wie Du, ehe er sich wieder an die Arbeit setzt, aber damals waren wir doch nur in Angst um Dich, Frischchen.“

„Sehr überflüssiger Weise. Ihr gingt eben von der total falschen Voraussetzung aus, daß mit dem Examen alles erledigt sei.“ Er lachte auf. „Als ob damit überhaupt schon etwas erreicht wäre! Als ob die eigentliche Arbeit damit nicht erst anfänge! Welt und Menschen kennen lernen, sich in ihnen zurecht finden, beiden die beste Seite abgewinnen, das ist wichtiger als der ganze Examentempel, vor dem ihr auf dem Bauch gekrochen seid. Na also, Schwamm drüber. Die Frage, um die es sich jetzt handelt, ist die: wie und wo finden wir Gustava Hill; ich möchte sie hierher bitten, sie ist die richtige Person für Wolfenstein.“

Amalie sah verdutzt zu ihrem Bruder auf.

„Jetzt, nach fünf Jahren? Und ist sie denn krank, daß sie nach Wolfenstein soll?“

Der Doktor gab sich nicht erst die Mühe, seiner in Verwunderung erstarrten Schwester zu antworten.

„Schick mir Marie herauf. Sie schreibt eine nette Hand. Ich will ihr den Brief an Gustava diktieren, das sieht gut aus. Aber sag' ihr gleich, daß sie mir nicht wieder mit ihrer Heulerei kommen soll.“

Fräulein Amalie war in die Höhe gesprungen. Ein brenzlischer Geruch aus der Küche hatte sie aufgeschreckt.

„Soll alles geschoben, Frischchen, jawohl.“

Damit war sie ihm enteilt und so rasch ihre trippelnden Füße sie trugen, auf das gefährdete Gemüße zugestürzt.

Auf den neuesten Briefbogen der Anstalt mit der komplizierten Kopfnote:

„Schloß Wolfenstein. Aktiengesellschaft. Luftkur- und Naturheilanstalt, elektrische und Lichtbäder, Massage. Direktion: Dr. Fritz Stillfried. Telephon- und Eisen-

war die Einladung an Fräulein Gustava Hill, Berlin-Charlottenburg, Fasanenstrasse, ergangen.

Stilfried hatte sich mit dem Gedanken beruhigt, daß man in ihrem väterlichen Hause schließlich wissen würde, wo Fräulein Hill aufzufinden sei.

Gleich nach Erledigung des Briefes, einem Meisterstück liebenswürdiger Beredsamkeit, war es Zeit für die offizielle, Mittagsprechstunde geworden.

Als erste war Fräulein Kleemann auf dem Plan erschienen. Stillfried, dem der Himmel voller Geigen hing, seit er sein Schicksal in Gustava Hills schöne Hände gelegt zu haben glaubte, empfing sie mit besonderer Liebenswürdigkeit.

„Was gibt's denn? Rebellieren die Nerven wieder? Das kommt von dem übergroßen Fleiß, Fräulein Gertrud. Ich habe Sie heute in der Laube beobachtet. Wissen Sie auch, daß ich Sie in Verdacht habe, einen Roman zu schreiben?“

Fräulein Kleemann lächelte und wehrte leicht errötend ab, was sie sehr reizend kleidete.

„O nein, Herr Doktor — ich — ganz und gar nicht —“

Stilfried fiel ihr rasch ins Wort.

„Ich würde vorschlagen, ein paar Morgen lang wieder mit nackten Füßen durch die Wiesen zu spazieren. Das hat Ihnen doch gleich anfangs trefflich getan —“

„Ich weiß doch nicht, Herr Doktor — aber um mich handelt es sich gar nicht, ich bin gottlob frisch und gesund. Ich komme wegen der armen Frau Stenglin.“

Fräulein Kleemann machte plötzlich ein sehr ernstes Gesicht.

„Sie leidet wirklich sehr und ist vollständig herunter. Lassen Sie doch lieber die Terraintur und die anstrengende Massage fallen, Herr Doktor! Am besten vielleicht, Sie schickten sie überhaupt fort auf einen Höhenort mit ausgezeichneter Beroftung und absoluter Ruhe. Soll sie durch-

best kate gäre

-15 -22 -12

Wimpf Stammholz

Montag, den 13. März, kommen im Bonfelderwald, Distriktszahl zur Versteigerung:



- 118 Eichstämm
- 4 Buchstämm
- 1 Kiefer
- Zusammen Bonfelderwalde
- Auszug

in Wimpfen erhältlich. Wimpfen, den 2. März 1911. Großh. Bürgermeister Bornhäu

Wimpf Stammholz

Dienstag, den 14. März, kommen im Forstwald bei Unterg Dachsbad, Hohenbuche, zc. geg



- 109 Buchstämm
- 14 Buchstämm
- 7 Hornst
- 13 Fichtenst
- Zusammen Forsthaus, P
- Auszug

Wimpfen, den 2. März 1911. Großh. Bürgermeister Bornhäu

Arbeitsver

Zu dem Umbau des Wohn-Ludwig Glasbrenner, Conditorei Arbeiten vergeben werden

1. Maurerarbeit
2. Steinhauerarbeit
3. Zimmerarbeit
4. Blechernerarbeit
5. Verputzarbeit

Die Pläne und Bedingungen sind zu erlangen auf, wofür auch die Kosten zu zahlen sind. Die Angebote sind verschlossen bis

März, vormittags 10 Uhr 6 Sinsheim, den 7. März 1911. Huber, 2

Oetker's



Albert-E

Zutaten: 125 g Butter, 4 E von Dr. Oetker's Vanillin-Zuckerchen von Dr. Oetker's Backpulver.

Zubereitung: Die Butter rühre zu Sahne, gib Eier, Zucker und Vanillin-Zucker hinzu und zuletzt das mit dem Backpulver gemischte Mehl. Man rolle den Teig 2 Messerrücken dick aus und steche mit einem Weinglase Scheiben aus, die mit einer Stricknadel durchstochen werden oder über die man ein Reibeisen drückt. Auf einem mit Butter abgeriebenen Blech werden die Scheiben gelbbraun gebacken und nach dem Erkalten in einer Blechdose aufbewahrt.

Diese Biskuits sind ein beliebtes Teegebäck. In Milch aufgeweicht bieten sie eine besonders gute Speise für Kinder.

Rheinische Creditbank

Wredeplatz Heidelberg Ludwigplatz

An- und Verkauf von Wertpapieren, Aufbewahrung und Verwaltung, Vermietung v. Stahlböden in feuerfesten Gewölben, Eröffnung von Krediten, Entgegennahme von Bareinlagen zur Verzinsung, Ausstellen v. Kreditbriefen u. Schecks auf alle Länder

Annahme von Spareinlagen unter günstigsten Zinsbedingungen

bestimmten Stoffe anzuzeigen; die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Die als Hausstrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Hausstrunk gestatten.

§ 19.

Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein zu Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergsflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Hausstrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Hausstrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 10 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

Die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

§ 20.

Werden in einem Raum, in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, Hausstrunk (§ 11) oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel. Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 26.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3, § 9, 11 Abs. 4 zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 23 von ihm geforderte Auskunft wissenschaftlich unrichtig erteilt, desgleichen wer vorsätzlich Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseite schafft.

§ 28.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft

bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt;
2. außer den Fällen des § 26 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt.

§ 29.

Der im § 28 bestimmten Strafe unterliegt ferner:

1. wer vorsätzlich die nach § 3 Abs. 4 und nach § 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 20 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen, oder einem auf Grund des § 20 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
3. wer eine der im § 26. Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 30.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 29 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 31.

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 28 Nr. 1 und 2 und des § 29 Nr. 3 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 9. Juli 1909 zu § 19 des Weingesetzes:

Wer durch § 19 des Gesetzes verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen ist verboten.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den nach § 21 des Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

Im einzelnen ist den Vorschriften des Gesetzes nach den den Mustern A bis G beigefügten Anweisungen mit folgender Maßgabe zu genügen:

Es haben Buch zu führen:

a) Winzer, der in die Hauptsache eigenes Gewächse in den Verkehr bringt, auch wenn sie nach Erfordernis im Inlande gewonnene Trauben oder Traubenmaische zum Keltern zukaufen nach Muster A.

Winzer, die im Durchschnitt der Jahre bei einer Ernte mehr als 30000 Liter Traubenmost einlegen, daneben auch nach Muster C oder D, jedoch jedenfalls nach Muster C, wenn sie mehr als 10000 Liter Traubenmost oder Wein einer Ernte zuckern;

Wagner sind eingetroffen bei Gustav Bauer, Eisenhandlg. Sinsheim.

Photographen-Apparat noch neu, 13x18 mit 3 Doppelkassetten und sämtliches Zubehör billig zu verkaufen. Zu erfragen unter Nr. 295 bei der Exp. d. Bl.

Der grösste Erfolg

ist Ihnen sicher, wenn Sie sich bei allem, was Sie der breiten Öffentlichkeit mitzuteilen haben, stets des in Sinsheim und der ganzen Umgebung außerordentlich stark verbreiteten Landboten bedienen

| | | |
|--------------------|---------------------|------------|
| 3 Jahre Garantie. | der Union-Horlogere | |
| Konfirmanten-Uhren | Silber 6 Steine | Mk.: 12-15 |
| | " 10 " | Mk.: 16-22 |
| | Nickel 6 " | Mk.: 8-12 |

Persil

Zarte Haut

leidet nicht beim Waschen mit Persil, daher keine zersprungenen Hände. Persil gibt schöne fetter Lauge, löst Staub und Schmutz spielend.

Wäscht von selbst

ohne jeden andern Waschnsatz, ohne Reiben und Bürsten, nur durch einmaliges, etwa viertel- bis halbstündiges Kochen.

Erhältlich nur in Original-Paketen. Alleinnige Fabrikanten auch der weltberühmten

HENKEL & Co., DÜSSELDORF.

Henkel's Bleich-Soda.

b) Schankwirte, die ausschließlich für den eigenen Bedarf oder Ausschank im Inlande gewonnene Trauben kelteren, auch wenn sie nicht zu den Winzern gehören, sofern die im Durchschnitt der Jahre hergestellte Menge 3000 Liter nicht übersteigt, nach Muster A;

c) Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustande beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F;

d) Geschäftsvermittler über die von ihnen vermittelten Geschäfte nach Muster E.

Geschäftsvermittler, die für Rechnung ihrer Auftraggeber Traubenmaischen, Traubenmost oder Wein einlegen oder behandeln, haben hierüber in gleicher Weise wie über eigene Geschäfte Buch zu führen;

e) Weinhändler, Wingenoffenschaften oder andere Gesellschaften, auch wenn sie nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verwerten, endlich alle übrigen zur Buchführung Verpflichteten, soweit nicht die Vorschriften unter a bis d etwas anderes ergeben, nach Muster B und daneben nach Muster C oder D, jedenfalls jedoch nach Muster C, wenn sie Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuckern;

f) alle zur Buchführung Verpflichteten über den Bezug und die Verwendung von Zucker oder anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Hausbrannt bestimmten Stoffen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) nach Muster G.

Nr. 4704. Die Carnegie-Stiftung für Lebensretter betr. Andrew Carnegie hat für Deutschland ein Kapital von 1 1/4 Millionen Dollar zur Begründung einer Stiftung für würdige und bedürftige Lebensretter überwiesen. Die Stiftung ist unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ errichtet worden. Seine Majestät der Kaiser haben geruht das Protektorat über die Stiftung zu übernehmen. Wir bringen nachstehend einen Auszug aus den Satzungen zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 24. Februar 1911.

Gr. Bezirksamt: J. B. Lehmann.

Satzung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

§ 1.

Mit dem von E. Honorable Andrew Carnegie zur Verfügung gestellten Kapital von 1 1/4 Millionen Dollar wird unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ eine Stiftung errichtet, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Protektorat zu übernehmen die Gnade haben wollen.

§ 2.

Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person und gilt als milde Stiftung im Sinne der Stempel- und Steuergesetze. Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt ein eigenes Siegel.

§ 3.

Der Zweck der Stiftung ist die Linderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch deren vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe, z. B. derjenigen der Bergleute, Seeleute, Ärzte, Krankenpfleger, Feuerwehrleute, Eisenbahn- und Polizeibeamte, ereignen.

Unter „Lebensretter“ werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben von Erfolg nicht gekrönt worden sind.

§ 13.

Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Letztere sollen

a) für Lebensretter auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit,

b) für Hinterbliebene von Lebensrettern und zwar für Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung eines zur selbständigen Ernährung befähigenden Alters gewährt werden.

Für besonders befähigte Kinder können zu ihrer Erziehung für einen gehobenen Beruf in bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung außergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgeachtet werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben.

Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Vor Entziehung der Beihilfen soll den Empfängern jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Betragens oder der eingetretenen Veränderungen ihrer finanziellen Lage zu äußern.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bewilligung ist in angemessenen Zwischenräumen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14.

Vor der Bewilligung von Beihilfen ist seitens des Kuratoriums zu prüfen, ob den Empfängern gegenüber Behörden, Organisationen, Kassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen usw. ihrer etwaigen Pflicht zur Gewährung einer Rente, Unterstützung oder Belohnung gerecht geworden sind. Nur insoweit die hierdurch erlangten Mittel für die Berechtigten nicht als ausreichend anerkannt werden, soll die Stiftung helfend eingreifen. Insbesondere soll von dem Kuratorium darauf gesehen werden, daß die bestehende Fürsorgepflicht des Staates, der Kommunen, Berufsorganisationen, öffentlichen Anstalten usw. nicht durch die Tätigkeit der Stiftung in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder abgeschwächt wird.

§ 15.

Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notfälle, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt herleiten, können bei dem Vorhandensein der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schlusse jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu gewähren ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig. den 17. Dezember 1910.

gez. Andrew Carnegie.

Auf den Bericht vom 29. Dezember 1910 will Ich der von Herrn Andrew Carnegie mit einem Kapital von 1 1/4 Millionen Dollar unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ in Berlin begründeten milden Stiftung hierdurch auf Grund der zurückfolgenden Satzung vom 17. Dezember 1910 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 31. Dezember 1910.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. v. Dallwitz. Lenze.

Nr. 5341. Maul- und Klauenseuche betr.

Da sich die Maul- und Klauenseuche weiter ausgebreitet hat und die im deutschen Reich im Verkehr befindlichen Wiederkäuer und Schweine als der Seuchengefahr ausgesetzt zu betrachten sind, wurde durch Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. zur Bekämpfung der Seuchen-

lang mit den schweren Examen geplagt hat, sich erst mal ein bißchen in der Welt umsehen will, noch dazu eine Künstler-natur wie Du, ehe er sich wieder an die Arbeit setzt, aber damals waren wir doch nur in Angst um Dich, Frischchen."

"Sehr überflüssiger Weise. Ihr gingt eben von der total falschen Voraussetzung aus, daß mit dem Examen alles erledigt sei." Er lachte auf. "Als ob damit überhaupt schon etwas erreicht wäre! Als ob die eigentliche Arbeit damit nicht erst anfänge! Welt und Menschen kennen lernen, sich in ihnen zurecht finden, beides die beste Seite abgewinnen, das ist wichtiger als der ganze Examentempel, vor dem ihr auf dem Bauch gekrochen seid. Na also, Schwamm drüber. Die Frage, um die es sich jetzt handelt, ist die: wie und wo finden wir Gustava Hill; ich möchte sie hierher bitten, sie ist die richtige Person für Wolkenstein."

"Amalie sah verdutzt zu ihrem Bruder auf. "Jetzt, nach fünf Jahren? Und ist sie denn krank, daß sie nach Wolkenstein soll?"

Der Doktor gab sich nicht erst die Mühe, seiner in Verwunderung erstarrten Schwester zu antworten. "Schick mir Marie herauf. Sie schreibt eine nette Hand. Ich will ihr den Brief an Gustava diktieren, das sieht gut aus. Aber sag' ihr gleich, daß sie mir nicht wieder mit ihrer Seulerlei kommen soll."

Fräulein Amalie war in die Höhe gesprungen. Ein brenzlischer Geruch aus der Küche hatte sie aufgeschreckt. "Soll alles geschehen, Frischchen, jawohl!"

Damit war sie ihm enteilt und so rasch ihre trippelnden Füße sie trugen, auf das gefährdete Gemüße zugestürzt.

Auf den neuesten Briefbogen der Anstalt mit der komplizierten Kopfnote: "Schloß Wolkenstein. Aktiengesellschaft. Luftkur- und Naturheilanstalt, elektrische und Lichtbäder, Massage. Direktion: Dr. Fritz Stillfried. Telefon- und Eisen-

war die Einladung an Fräulein Gustava Hill, Berlin-Charlottenburg, Fasanenstraße, ergangen.

Stillfried hatte sich mit dem Gedanken beruhigt, daß man in ihrem väterlichen Hause schließlich wissen würde, wo Fräulein Hill aufzufinden sei.

Gleich nach Erledigung des Briefes, einem Meisterstück liebenswürdiger Beredsamkeit, war es Zeit für die offizielle, Mittagsprechstunde geworden.

Als erste war Fräulein Kleemann auf dem Plan erschienen. Stillfried, dem der Himmel voller Geigen hing, seit er sein Schicksal in Gustava Hills schöne Hände gelegt zu haben glaubte, empfing sie mit besonderer Liebesswürdigkeit.

"Was gibt's denn? Rebellieren die Nerven wieder? Das kommt von dem übergroßen Fleiß, Fräulein Gertrud. Ich habe Sie heute in der Laube beobachtet. Wissen Sie auch, daß ich Sie in Verdacht habe, einen Roman zu schreiben?"

Fräulein Kleemann lächelte und wehrte leicht errötend ab, was sie sehr reizend fleidete.

"O nein, Herr Doktor — ich — ganz und gar nicht —" Stillfried fiel ihr rasch ins Wort. "Ich würde vorschlagen, ein paar Morgen lang wieder mit nackten Füßen durch die Wiesen zu spazieren. Das hat Ihnen doch gleich anfangs trefflich getan —"

"Ich weiß doch nicht, Herr Doktor — aber um mich handelt es sich gar nicht, ich bin gottlob frisch und gesund. Ich komme wegen der armen Frau Stenglin."

Fräulein Kleemann machte plötzlich ein sehr ernstes Gesicht. "Sie leidet wirklich sehr und ist vollständig herunter. Lassen Sie doch lieber die Terraintur und die anstrengende Massage fallen, Herr Doktor! Am besten vielleicht, Sie schicken sie überhaupt fort auf einen Höhenort mit ausgezeichneter Beroftung und absoluter Ruhe. Soll sie durch-

Anzeigen:

Die einspaltige Garmondzeile oder deren Raum 15 Pfg. (Reklamen 40 Pfg. (Petitzeile))

Schluß d. Anzeigenannahme für größere Anzeigen Tags zuvor 4 Uhr nachm.

Bei schriftlichen Anfragen ist Freimarke für Antwort beizufügen.

Redaktionschluss 8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

72. Jahrgang.

weis ergibt folgendes: Stand am 1. 276 81 Mk., Zinsen vom 1. Januar 910 5 889.25 Mk., Gewinn an aus- 3 Mk., im ganzen 189 202.06 Mk. erhaltungen 31 730 Mk., Verwaltungs-, Kursverlust, Stempel, Spesen etc. ganzen 34 175.16 Mk. Somit ergibt ar 1911 ein Vermögensstand von

8. März. In einer an die Stiftungssteuer erhebenden Kirchengemeinden die Oberstiftungsrat darauf auf- Einzug der örtlichen und allgemeinen s Jahr 1911 in den Ortskirchensteuer eminden gemeinsam zu geschehen hat; 3 der örtlichen Kirchensteuer ist deshalb, bis die Kirchensteuererheber die Er- die allgemeine Kirchensteuer erhalten einer Kirchengemeinde aus besonderen ist baldige Flüssigmachung der Mittel kirchensteuer zu bestreitenden kirchlichen so hat der zuständige Stiftungsrat Oberstiftungsrat anzuzeigen, damit dieser en Maßnahmen treffen kann.

urtstag des bayerischen Prinzregenten.

März. Die offizielle Feier des es Prinzregenten wurde gestern abend tellung eröffnet, wozu sich eine nmlung eingefunden hatte. Als der Prinzessin Ludwig die große Hofloge n begeisterte Hochrufe der Gäste. Es der „Meisterfinger“ und nach einer Geheimnis“ zur Aufführung.

ng des bayerischen Prinz regenten.

März. Bei der großen Feier der ng im Thronsaal der Residenz aus uristages des Prinzregenten war heute gern vertreten. Aus allen Berufs- die leitenden Vertreter um den Prinz- den Saal betrat, begrüßten ihn Fan- Schrittes schritt er die Stufen zum vor dem er während der ganzen Feier er Frißche stand. Der erste Präsident reichsräte, Fürst v. Löwenstein, richtete ne Ansprache, die mit einem Hoch auf, das lebhaft aufgenommen durch den uf verlas der Prinzregent, von ung ergriffen, eine Ansprache, in der n das Volk und die Vertreter des Gottes reichen Segen auf das bayerische hte. Er schloß mit den Worten:

ng nach allen Gegenden des In- und

Humoristischer Roman von Dora Duncker.

(Nachdruck verboten.)

„Ja, richtig — ja.“ „Ich fuhr also zu Fräulein Hill heraus, schrecklich weit, sie wohnte da ganz draußen, in Pantow, glaube ich —“

„In Charlottenburg, wenn Du nichts dagegen hast.“ „Ganz richtig, das meinte ich auch. Eine Straße mit einem komischen Namen — es war ein feines Geflügel —“

„Fasanenstraße.“ Der Doktor trommelte so heftig, daß die leeren Einmachgläser aneinander klirrten.

„Also bitte, nimm Deine Gedanken ein bißchen zusammen, Amalie. Bald darauf scheint mir, starb der Vater — ist Fräulein Hill mit dem Jungen in dem Haus geblieben, oder nicht?“

Amalchen war unter den fordernden Blicken ihres Bruders sehr kleinlaut geworden. Wirklich ein Pech, ein so schlechtes Gedächtnis zu haben! Raslos fuhr sie mit dem Beifingerring über die Stirn. Endlich entschloß sie sich zu dem Geständnis, daß ihr von dem schönen Fräulein außer dem Besuch mit den Blumen und der Nachricht, die sie von dem Tode des Herrn Hill empfangen hatte, nichts in der Erinnerung geblieben sei.

Stillfried hatte seine düsterste Miene aufgesetzt. „Du mußt schon entschuldigen, Frischchen, aber wirklich, wir hatten den Kopf so voll mit der Sorge um Dich, der Richard und ich, und Du weißt doch, mit Richard war es damals auch schon bergab gegangen. Wir hatten so alle Hoffnungen und alle Freude auf Dich gesetzt, daß Du Dich gleich nach dem Examen in Berlin etablieren würdest und dann alle Not ein Ende haben würde, und statt dessen warst Du plötzlich verschwunden.“

Stillfried antwortete nicht und Malchen hatte nicht den Mut zu ihm aufzusehen.

Wimpfen Stammholz

Montag, den 13. März, kommen im Bonfelderwald, Distriktszahl zur Versteigerung:



- 118 Eichenstämm
- 4 Buchstämm
- 1 Kiefer
- Zusammen Bonfelderwalde
- Auszug

in Wimpfen erhältlich. Wimpfen, den 2. März 1911. Großh. Bürgermeist. Bornhäu

Wimpfen Stammholz

Dienstag, den 14. März, kommen im Forstwald bei Unterg Dachsbad, Hohenbuche, etc. ge



- 109 Eichenstämm
- 14 Buchstämm
- 7 Ahornstämm
- 13 Fichtenstämm
- Zusammen Forsthaus, F
- Auszug

Wimpfen, den 2. März 1911. Großh. Bürgermeist. Bornhäu

Arbeitsver

Zu dem Umbau des Wohn-Ludwig Glasbrenner, Conditor Arbeiten vergeben werden

1. Maurerarbeit
2. Steinhauerarbeit
3. Zimmerarbeit
4. Blechenerarbeit
5. Verputzarbeit

Die Pläne und Bedingungen sind zu sehen auf, wofür auch die Zeichnungen sind verschlossen. März, vormittags 1/2 10 Uhr in Sinsheim, den 7. März 1911. Suber, S



Oetker's
Albert-F
 Zutaten: 125 g Butter, 4 E von Dr. Oetker's Vanillin-Z chen von Dr. Oetker's Backpulver.
 Zubereitung: Die Butter rühre zu Sahne, gib Eier, Zucker und Vanillin-Zucker hinzu und zuletzt das mit dem Backpulver gemischte Mehl. Man rolle den Teig 2 Messerrücken dick aus und steche mit einem Weinglase Scheiben aus, die mit einer Stricknadel durchstochen werden oder über die man ein Reibeisen drückt. Auf einem mit Butter abgeriebenen Blech werden die Scheiben gelbbraun gebacken und nach dem Erkalten in einer Blechdose aufbewahrt.
 Diese Biskuits sind ein beliebtes Teegebäck. In Milch aufgeweicht bieten sie eine besonders gute Speise für Kinder.

Rheinische Creditbank

Wredeplatz Heidelberg Ludwigsplatz

An- und Verkauf
 Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren
 Vermietung v. Stablfächern in feuerfesten Gewölben
 Eröffnung von Krediten
 Entgegennahme von Bareinlagen zur Verzinsung
 Ausstellen v. Kreditbriefen u. Schecks auf alle Länder

Annahme von Spareinlagen unter günstigsten Zinsbedingungen

gefahr an Stelle der Verfügung vom 6. Februar 1911 Nr. 3364, diesf. Bekanntmachung vom 8. 2. 11 Nr. 3308 Landbote Nr. 18, auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres angeordnet:

1. Wer Wiederkäufer oder Schweine aus dem übrigen Gebiete des Reichs in das Großherzogtum einführt, hat ein tierärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Tiere, das unmittelbar vor ihrem Abgange am Herkunftsorte oder spätestens am Verladeort ausgestellt sein muß, zu erbringen und von der Einfuhr mit der Eisenbahn oder auf Schiffen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des Ausladeorts, oder bei sonstiger Einfuhr Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts zu erstatten. Werden die Tiere vom Ausladeort weiter transportiert, so ist auch der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige kann auch vom Empfänger der Tiere erstattet werden. Sie hat in jedem Falle spätestens vor der Ausladung aus der Bahn oder dem Schiffe und bei sonstiger Einfuhr vor der Einstellung am Bestimmungsorte zu erfolgen und sich auf die Gattung, Stückzahl und Herkunft der eingeführten Tiere zu erstrecken. Bei der Einfuhr von Schlachtvieh in die Schlachtviehhöfe in Mannheim oder Karlsruhe ist die Anzeige der Viehhofleitung zu machen.

2. Am Ausladeorte, oder bei sonstiger Einfuhr am Bestimmungsorte, hat eine tierärztliche Untersuchung der eingeführten Tiere stattzufinden. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde dem damit betrauten Tierarzte rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe der Stückzahl und Gattung der angemeldeten Tiere. Welche Tierärzte mit der Untersuchung zu betrauen sind, bestimmt das Bezirksamt im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt im Voraus.

Bei Tieren, die in die Schlachtviehhöfe von Mannheim oder Karlsruhe eingeführt werden, wird die Untersuchung von den mit der veterinärpolizeilichen Aufsicht über diese Anstalten betrauten Amtstierärzten vorgenommen.

3. Alle aus dem übrigen Gebiete des Reichs in das Großherzogtum eingeführten Wiederkäufer und Schweine unterliegen am Bestimmungsorte einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung. Der Besitzer dieser Tiere oder sein Vertreter oder derjenige, in dessen Gewahrsam sie sich befinden, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Beobachtung die Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht sind, nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleiben.

Nach Ablauf der Beobachtung findet eine bezirkstierärztliche Untersuchung der Tiere statt, worüber eine Bescheinigung auszustellen ist. Wo sich das Bedürfnis zeigt, kann das Bezirksamt die Untersuchung nach Benehmen mit dem Bezirkstierarzte auch einem praktischen Tierarzte übertragen.

Im Grenzverkehr kann die polizeiliche Beobachtung durch das Bezirksamt nachgelassen werden, soweit es sich nachweislich um Herkünfte aus seuchenfreien Bezirken handelt.

4. Der polizeilichen Beobachtung unterliegen nicht:
 a) Tiere in öffentlichen Schlachthäusern unter der Bedingung, daß sie innerhalb zwei Tage abgeschlachtet werden.
 b) Tiere in den Schlachtviehhöfen in Mannheim oder Karlsruhe unter der Bedingung, daß sie nur nach anderen Schlachtviehhöfen oder nach öffentlichen Schlachthäusern mit der Eisenbahn ausgeführt werden.

In diesen Fällen hat die Schlacht- und Viehhofleitung der zuständigen Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Stückzahl und der Tiergattung auf dem kürzesten Wege auf Kosten des Abfenders der Tiere Mitteilung zu machen.

In den Schlachthäusern und Schlachtviehhöfen sind die eingeführten Wiederkäufer und Schweine tunlichst getrennt von dem einheimischen Vieh aufzustellen.

5. Der Transport von Schafherden von der Winter- zur Sommerweide darf auch innerhalb des Landes nur unter Mitführung eines am Herkunftsorte ausgestellten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses, dessen Gültigkeit 5 Tage dauert

und nur auf dem von dem Bezirksamte genehmigten Wege, wo Eisenbahnen vorhanden sind unter Benützung dieser erfolgen.

6. Die für die Ein- und Durchfuhr aus dem Reichs- auslande und für den Verkehr von inländischen Wiederkäuern und Schweinen geltenden Vorschriften werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen wurde ersucht, die Stationsämter mit Weisung dahin zu versehen, daß sie von den ankommenden, aus dem übrigen Reichsgebiete in das Großherzogtum eingeführten Viehsendungen den zuständigen Ortspolizeibehörden Mitteilung machen.

Ähnliche Anordnungen werden auch in Württemberg und Bayern erlassen werden.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und außerdem den Viehhändlern, Schäferbesitzern und Fleischbeschauern noch besonders gegen Unterschrift zu eröffnen. Der Vollzug ist sofort anher anzugehen.

Die Wahl des Tierarztes nach Ziff. 2 Abs. 1 obiger Verordnung wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen.

Sinsheim, den 3. März 1911. Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Nr. 4908. Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Mauer betr.

Wegen der Gefahr der Ausbreitung der z. Zt. in Mauer herrschenden Maul- und Klauenseuche auf die Gemeinde Medesheim, wurde vom Gr. Bezirksamt Heidelberg für Medesheim der § 58 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. 12. 1895 in Kraft gesetzt.

Sinsheim, den 2. März 1911. Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Nr. 5434. Maul- und Klauenseuche in Heide'sheim betr.

In Heide'sheim Bez.-Amt Bruchsal ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Vom Gr. Bezirksamt Bruchsal wurden die Spermaßregeln der §§ 57-59 der V.D. vom 19. Dezember 1895 in Kraft gesetzt. Der Durchtrieb von Wiederkäuern ist verboten.

Sinsheim, 4. März 1911. Gr. Bezirksamt: J. B.: Lehmann.

Nr. 10889. Die Maul- und Klauenseuche in Wiesental betr.

In Wiesental ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die §§ 57 und 58 der Verordnung vom 19. 12. 1895 wurden in Kraft gesetzt.

Bruchsal, den 2. März 1911. Großh. Bezirksamt: Eppelsheimer.

Die Militär-, Marine-, Schutztruppen-Invaliden- und Rentenempfänger werden darauf aufmerksam gemacht, die auf der Zahlungsordnung in dem Quittungsbuche neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Beamten ausfüllen zu lassen. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung. (Bergl. Verpflichtungsbestimmung 1 im Quittungsbuche S. 1.)

Karlsruhe, im März 1911. Königl. Zahlungsstelle 14. Armeekorps.

3 Jahre Garantie. der Union-Horlogere
 sind eingetroffen bei
Gustav Bauer, Eisenhandlg.
 Sinsheim.

Photographen-Apparat
 noch neu, 13x18 mit 3 Doppelkassetten und sämtliches Zubehör billig zu verkaufen. Zu erfragen unter Nr. 295 bei der Exp. d. Bl.

Der grösste Erfolg

ist Ihnen sicher, wenn Sie sich bei allem, was Sie der breiten Öffentlichkeit mitzuteilen haben, stets des in Sinsheim und der ganzen Umgebung außerordentlich stark verbreiteten Landboten bedienen

| | | |
|--------------------|-----------------|------------|
| Konfirmanden-Uhren | Silber 6 Steine | Mk.: 12-15 |
| | " 10 " | Mk.: 16-22 |
| | Nickel 6 " | Mk.: 8-12 |

Persil

Zarte Haut

leidet nicht beim Waschen mit Persil, daher keine zersprungenen Hände. Persil gibt schöne leute Lauge, löst Staub und Schmutz spielend.

Wäscht von selbst

ohne jeden andern Waschzusatz, ohne Reiben und Bürsten, nur durch einmaliges, etwa viertel- bis halbstündiges Kochen.

Erhältlich nur in Original-Paketen. Alleine Fabrikanten HENKEL & Co., DÜSSELDORF. auch der weltberühmten

Henkel's Bleich-Soda.